

28.11.03

## Beschluss des Bundesrates

---

### **Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbe- steuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2004**

Der Bundesrat hat in seiner 794. Sitzung am 28. November 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

#### Zu § 1

In § 1 sind die Worte „auf insgesamt 80 Prozent“ zu streichen.

#### Begründung:

Mit der vorliegenden Verordnung wird der Vervielfältiger zur Berechnung der Beteiligung der Gemeinden an den Belastungen der „alten“ Länder für den Fonds „Deutsche Einheit“ bestimmt. Ein unmittelbarer Zusammenhang zur Bestimmung der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2 und 3 Gemeindefinanzreformgesetz besteht nicht, so dass der Zusatz entfallen sollte.